

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 56.

Inhalt: Ministerialverordnung über Regelung der Wildpreise. S. 279. — Ministerialbestimmungen über die Grenz-Engländer-Einfuhr. S. 280. — Ministerialbestimmungen über die Einziehung von Spitzerie-Zera. S. 281. — Ministerialbestimmungen über einen neuen Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918. S. 281. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 282. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 282.

(Nr. 206.) Ministerialverordnung vom 23. Oktober 1918 über Regelung der Wildpreise.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 959) und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1046) wird bestimmt:

I. Bei dem Verkauf durch den Jäger im Großhandel dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- |  |   |   |    |    |
|--|---|---|----|----|
| 1. bei Rot-, Damm- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für das Pfund . . . . . | 1 | ℳ | 30 | pf |
| 2. bei Hasen, für das Stück . . . . .  | 7 | " | 25 | "  |
| 3. bei wilden Kaninchen, für das Stück . . . . .   | 2 | " | 50 | "  |
| 4. bei Fasanen:  |   |   |    |    |
| a) Hähne, für das Stück . . . . .  | 6 | " | —  | "  |
| b) Hennen, für das Stück . . . . .   | 5 | " | —  | "  |

Diese Preise gelten ab Jagdstrecke.

II. Im Kleinhandel bei Abgabe an die Verbraucher durch die Verkaufsstellen und Kleinhändler oder den Jäger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1918.

Vergeben in Weimar am 23. November 1918.

70